

**Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	16.12.2025	Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragspflicht.....	2
§ 2	Kostenbeiträge	2
§ 3	Schuldner der Kostenbeiträge.....	2
§ 4	Betreuungszeiten.....	2
§ 5	Fälligkeit, Zahlung und Vollzug.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3
Anlage 1	Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum Wörlitz	

**Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410), des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 2 (2) des Gesetzes vom 05.07.2025 (GVBl. LSA S. 446) sowie der Sozialgesetzbücher hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nach Maßgabe des § 13 KiföG und dieser Satzung Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Träger der Einrichtung zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, welche ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, wird der Kostenbeitrag nur für das älteste Kind erhoben. Schulkinder bleiben bei der Regelung unberücksichtigt. Diese Regelung ist an die Gültigkeit des § 13 (4) KiföG gebunden.
- (4) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Ein Antrag auf Ermäßigung der Kostenbeiträge kann vom Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Wittenberg) gestellt werden.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz angebotenen Betreuungszeiten. Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden (Anlage 1 Nr. 5).

- (2) Für die Hortbetreuung in den Ferienzeiten wird für Kinder, die sonst nicht den Hort nutzen und für Kinder, die sonst keinen Ganztagshort besuchen, ein gesonderter Beitrag erhoben (Anlage 1 Nr. 3).
- (3) Bei der Aufnahme von Gastkindern ist der Kostenbeitrag nach Anlage 1 Nr. 4 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 25. des Monats zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate, das heißt ab dem 01. des Monats erhoben. Das gilt auch bei der Erstaufnahme eines Kindes, wenn der Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats erfolgt.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 7 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (5) Die Erhebung des zusätzlichen Ferienbeitrages für die Hortbetreuung sowie der Gastbeitrag für Gastkinder erfolgt aufgrund der verbindlichen Anmeldung zur Betreuung. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkind-Beitrag wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (7) Rückständige Beitragsforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 04.06.2013 und die 1. Änderung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 16.12.2025

Strömer
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt

**Anlage 1 Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

1. Für Kinder bis zum Schuleintritt (Krippe + Kindergarten)

tägliche Betreuungszeit	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
pro Kind	150,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	200,00 €	220,00 €

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach § 2 (3) der Kostenbeitragssatzung.

2. Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 5. bzw. 7. Schuljahrgang

tägliche Betreuungszeit	Frühhort bis 1,5 Std. täglich	Nachmittagshort bis 4,5 Std. täglich	Ganztagshort bis 6 Std. täglich
pro Kind	30,00 €	70,00 €	90,00 €

3. Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung / Hort § 5 (2) b der Kinderbetreuungssatzung

Beitrag für ausschließliche Ferienhortbetreuung Tagespauschale 8,00 €

Für Kinder, die sonst entweder nur den Frühhort
oder nur den Nachmittagshort besuchen Tagespauschale 2,00 €

4. Kostenbeitrag für Gastkinder § 6 (4) der Kinderbetreuungssatzung

Krippe und Kindergarten: 15,00 € pro Tag

Hort: 10,00 € pro Tag

5. Kostenbeitrag für die verspätete Abholung § 4 (2) und § 5 (4) der Kinderbetreuungssatzung

Einmalbetrag: 20,00 € pro zusätzliche angefangene Betreuungsstunde